

**Nr. XIX.GP.-NR  
905 1J  
1995 -04- 04**

## **ANFRAGE**

der Abgeordneten Dr. Keppelmüller  
und Genossen  
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten  
betreffend Vollzug des Akkreditierungsgesetzes

Im Zusammenhang mit dem Vollzug des Akkreditierungsgesetzes, BGBl.Nr. 468/1992, soll von seiten des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, die Absicht bestehen, die Bestimmungen des § 18 relativ großzügig auszulegen, was einschlägigen EU-Richtlinien widerspricht und mit den Zielsetzungen des Akkreditierungsgesetzes nicht im Einklang steht.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nachstehende

### **Anfrage:**

1. Wurden Stellen akkreditiert, die entgegen § 18 Abs. 1 AkkG mit der Planung, Konstruktion, Herstellung, dem Vertrieb oder der Instandhaltung von Erzeugnissen, für die sie ihre Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeit entfalten, befaßt sind?
2. Wurden Stellen akkreditiert, die entgegen § 18 Abs. 1 AkkG zur Planung, Konstruktion, Herstellung, zum Vertrieb oder zur Instandhaltung von Erzeugnissen, für die sie ihre Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeit entfalten, berechtigt sind?
3. Ist vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beabsichtigt, den § 18 Abs. 1 AkkG so zu interpretieren, daß Stellen, die mit der Planung, Konstruktion, Herstellung, dem Vertrieb oder der Instandhaltung von Erzeugnissen, für die sie ihre Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeit entfalten, befaßt sind, in Zukunft akkreditiert werden sollen?

4. Ist vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beabsichtigt, den § 18 Abs. 1 AkkG so zu interpretieren, daß Stellen, die zur Planung, Konstruktion, Herstellung, zum Vertrieb oder zur Instandhaltung von Erzeugnissen, für die sie ihre Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeit entfalten, berechtigt sind, in Zukunft akkreditiert werden sollen?
5. Wie wird die Akkreditierung derartiger Stellen, die mit der Planung, Konstruktion, Herstellung, dem Vertrieb oder der Instandhaltung von Erzeugnissen, für die sie ihre Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeit entfalten, befaßt oder dazu berechtigt sind, in der Deurschland gehandhabt?
6. Soll sich Ihren Informationen zufolge an dieser Handhabung in Deutschland in der nächsten Zeit etwas ändern?
7. Wer hat sich bei Ihnen für eine Änderung der Handhabung des § 18 AkkG eingesetzt?